

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 194.

Sonntag den 20. August

1865.

Die westfälische Fehme. *)

Die Fehme ist ein oft besprochenes Rechtsinstitut des deutschen Mittelalters, unter den Schöpfungen des Mittelalters wohl diejenige, die von jeher am meisten verkannt und missverstanden ist. Schon im sechszehnten Jahrhundert bezeichnet ein Schriftsteller sie als einen Schandfleck des deutschen Namens und die folgende Zeit ist noch weiter gegangen. Sage, Dichtung und Roman haben von der Fehme ein Bild entworfen, das schauerlicher kaum gedacht werden kann und höchstens in dem Reiche des Alten vom Berge ein Gegenstück findet. In tiefster Nacht sehen wir die Fehmrichter in dunkler Waldeschlucht oder in den unterirdischen Gewölben einer Burg zusammentreten; schweigend und vermunnt lassen sie sich um die schwarzbehängene Tafel nieder, über welche spärliche Lichter ein graufiges Halbdunkel verbreiten. Der Vorgeladene, den man in unbewachtem Augenblicke ergriffen, mit verbundenen Augen auf verborgenen Pfaden zur heimlichen Gerichtsstätte geschleppt hat, wird vorgeführt. Der Ankläger enthüllt das Verbrechen. Sein Schwur gilt als Beweis und gestattet keine Vertheidigung mehr. In derselben Stunde wird das Urtheil gesprochen — es lautet allemal: Tod. Wir hören das dreifache Wehe der vermunnten Schöffen; der Freigraf zerbricht den Stab; der Frohne tritt hinzu und vollstreckt den Blutspruch. Still und lautlos, wie sie gekommen, verschwinden die Fehmrichter im Dunkel der Nacht. — Es nützt dem Unglücklichen nichts, sich der Ladung zu entziehen. Das Urtheil wird nichts desto weniger gesprochen und — vollzogen. Denn dem rühenden Arm der Fehme entgeht Niemand; ihre geheimen Boten wandern in die Ferne. „Die heilige Fehme durchkreuzt die Welt, sie durchkreuzt die stille, die bewegte Welt.“

So Roman und Dichtung. Das Bild aber, welches sie von der Fehme geschaffen, behauptet sich zum großen Theil auch heute noch, nicht bloß in der Ferne, sondern, auffallend genug, in dem Heimathlande der Fehme, auf der rothen Erde selbst. Noch heute antwortet der westfälische Landmann, dessen Vater vielleicht selbst noch ein „ächter, rechter Freischöffe“ war, auf die Frage nach der Fehme mit jenen Phantasiegebilden unserer Dichter, Romanschreiber und Touristen, mit Burgverließen, mitternächtigen Sitzungen und qualvollen Torturen — ein sprechendes Beispiel deutscher Gutmüthigkeit, die so oft zum eigenen Schaden dem Fremden gläubig nachspricht und diesem auch in heimathlichen Dingen mehr Kenntniß und Urtheil zutraut, als sich selbst.

Die Geschichte zeigt uns ein anderes Bild. Es ist wohl wahr: schon manchen Zeitgenossen erschien die Fehme als ein furchtbares Gericht, dunkel in seinem Ursprunge, geheimnißvoll in seiner Erscheinung, abschreckend in seinem Verfahren, allerdings hüllte sie sich bis auf einen gewissen Grad in Dunkel ein, allerdings richtete sie in der Zeit ihrer Macht mit einer fast beispiellosen Strenge, allein nie hielt sie den Angeklagten in Haft, nie wandte sie die Folter an, nie richtete sie in dunkeln Gewölben oder bei Nacht, nie endlich machten die Mitglieder des Gerichts aus ihrer Mitgliedschaft ein Geheimniß: Freischöffe der heiligen Fehme zu sein, war eine Ehre, derer man sich rühmte, die jedermann suchte.

Ein eigentliches Verständniß der westfälischen Fehmgerichte und eine umfängliche aus wissenschaftlicher Erkenntniß hervorgegangene Würdigung derselben finden wir erst seit dem Anfang unseres Jahrhunderts. Der gesteigerte Eifer, mit dem man sich nach den Freiheitskriegen der Erforschung der deutschen Vergangenheit zuwandte, kam auch den heimlichen Gerichten der rothen Erde zu Gute. — Ja es giebt vielleicht nur wenige

Gegenstände der deutschen Geschichte, über welche verhältnißmäßig eine so reiche Literatur vorhanden ist. Gerade das Räthselhafte des Gegenstandes und das mysteriöse Dunkel, welches ihn umgab, lockte die Forschung immer wieder von Neuem an. Man hat die Archive durchforscht und die sonst von Uneingeweihten nur mit Grauen geschauten Documente und Briefe der heiligen Fehme trotz der warnenden Aufschrift*) ans Licht gezogen und veröffentlicht. In einer Reihe trefflicher Monographien ist das urkundliche Material verarbeitet. Rechts- und Geschichtsforscher haben gewetteifert und noch immer sind die Acten nicht geschlossen: fast jedes Jahr bringt eine neue Publication. Doch darf man wohl sagen, daß das Resultat im Wesentlichen schon heute feststeht. Bleibt auch Einzelnes noch in Dunkel gehüllt, so liegen doch Ursprung, Wesen, Einrichtung und Bedeutung der Fehme im Ganzen uns klar vor. Das schauerliche Dunkel ist verschwunden. Aus dem verrufenen heimlichen Fehmgericht ist ein ehrwürdiges deutsches Rechtsinstitut geworden, das am längsten die altgermanischen Rechtsanschauungen und die Gerichtsformen unserer Vorfahren festgehalten, das in seiner Blüthezeit eine, insbesondere für den sonst fast schutzlosen Bauernstand, sehr segensreiche Wirksamkeit entfaltet hat. Daß es später ausgeartet, darf uns nicht abhalten, das Große, Ehrwürdige und Verdienstliche des Instituts in seiner bessern Zeit anzuerkennen.

Wir haben die westfälischen Fehmgerichte als den letzten Ueberrest einer Gerichtsverfassung anzusehen, die einst allen deutschen Stämmen gemeinsam war. Die Rechtsbücher der Fehme selbst führen ihren Ursprung auf Karl den Großen zurück, der sie mit Einwilligung des Papstes Leo unter den neubekämpften Sachsen zum Schutze des Christenthums eingeführt. Die Fehmrichter berufen sich in den uns erhaltenen Urkunden stets auf die durch Karl den Großen geschehene Einsetzung ihres Gerichts, auch in einer Reihe kaiserlicher Urkunden, selbst in den Verhandlungen des Concils von Basel wird des carolingischen Ursprungs der Fehme gedacht. Gewiß berichtet die Sage in dieser Gestalt einen Irrthum, aber es liegt ihr eine Wahrheit zu Grunde — die Wahrheit, daß die Fehmgerichte in der That sich an die Einrichtungen Karls des Großen anschließen und sich naturgemäß aus ihnen entwickelt haben. Die westfälischen Fehmgerichte sind in ihrem Ursprunge nichts anderes als die altgermanischen, von Karl dem Großen reformirten und namentlich durch die Einführung des Schöffeninstituts und strengere Unterordnung unter das Reichsoberhaupt neu organisirten freien Volksgerichte. Es ist hier nicht der Ort, auf die Einrichtung der carolingischen Gerichte näher einzugehen. Es waren Volksgerichte unter dem Vorsitz eines kaiserlichen Beamten, des Gaugrafen, mit öffentlichem und mündlichem Verfahren, bei denen sieben oder zwölf aus den Freien des Gau's gewählte Schöffen, gottesfürchtige und unbefohlene Männer, in Vertretung der Gemeinde das Richteramt versahen. Mit der Auflösung des carolingischen Reiches gerieth auch die carolingische Gerichtsverfassung in Verfall. Ihren größten Gegner erhielt sie im Laufe der nächsten Jahrhunderte in den aus den ehemaligen kaiserlichen Beamten sich entwickelnden erblichen Territorialherren, deren Streben es vor Allem war, die alten dem Kaiser untergebenen Volksgerichte zu verdrängen und an deren Stelle ihre eigenen Hofgerichte treten zu lassen. Allerdings wurde von der Bevölkerung Widerstand versucht, allein nach

*) „In diesem Briefe sal Nymant sein, nymant lesen sein oder börrin lesen, hee sye dan eyn echt Recht Freischöffe des heiligen heimlichen Fygen gericht“ oder: „dieie schryft enal nymant lesen noch uffbrechen oder horen lesen, he sye dan ein freischöffen des heiligen heimlichen gericht“, oder wie die Formel sonst lautet.

*) Nach einem Vortrage von Prof. Kampshulte in Bonn.

der Lage der Dinge konnte es nicht fehlen, daß schließlich überall die fürstliche Gerichtsbarkeit den Sieg davon trug. Am wenigsten Widerstand fanden die neuen Machtthaber in dem halbslawischen Osten von Deutschland, länger widerstand der Südwesten des Reiches, doch siegte auch hier, wie allenthalben, schließlich das Fürstengericht. Nur in einem deutschen Reichslande wurde ein erfolgreicher Widerstand geleistet und das alte Volksgericht in unmittelbarer Unterordnung unter den Kaiser behauptet. Dieses Land war Westfalen.

Mancherlei Umstände trugen dazu bei. Vor Allem: der Charakter des Volkes selbst; jenes zähe Festhalten am Alten, das den Westfalen und namentlich den westfälischen Landmann zu allen Zeiten charakterisirt hat und vielfach auch durch die Natur des Landes begünstigt wird; ferner ein stark ausgeprägter Rechtsinn, dessen Spuren auch heute noch nicht verwischt sind. Mit jenem stolzen Selbstgefühl, wie es Zimmermanns Feder so meisterhaft in dem „Hoffschulzen“ geschildert, wachte der westfälische Bauer stets über seine ererbten Rechte und Freiheiten, auch wenn ihre Behauptung ihm Opfer auferlegte. Freie Grundbesitzer hielten sich in Westfalen in größerer Anzahl, als irgendwo. Die Entwicklung der Landeshoheit stieß hier um so mehr auf Schwierigkeiten, als es an einem hervorragenden Dynastengeschlechte fehlte. Allerdings konnte auch Westfalen schließlich der überall sich ausbildenden Territorialhoheit der Fürsten sich nicht erwehren, aber es rettete doch Manches von dem Alten: es behauptete namentlich seine alten Gerichte. Man fuhr hier fort, in alter Weise, in den hergebrachten Formen, an den gewohnten Maßstäben die Freien zum Gericht zu versammeln. Den Vorsitz führte ein „Freigraf,“ gleichsam der Stellvertreter des alten Gaugrafen, welcher von dem Kaiser selbst den Gerichtsbaum empfang. Die neuen Landesherren, obschon sie auch hier ihre eigenen Hofgerichte einführen, erkannten doch daneben die alten Freigerichte an, sie traten nach und nach zu denselben in eine Art Patronatsverhältnis, das später unter dem Namen der „Stuhlherrschaft“ erscheint.

So blieben also in Westfalen die alten freien Volksgerichte in unmittelbarer Unterordnung unter den Kaiser neben den neuen landesherrlichen Gerichten bestehen. Sie trugen den Charakter von kaiserlichen Landgerichten, hatten einen bestimmten Gerichtsbezirk, die Freigrafenschaft, und übten innerhalb desselben die Gerichtsbarkeit — über die Freien — in ähnlicher Weise, wie die übrigen Territorialgerichte. Was sie von den gewöhnlichen Gerichten unterschied, war einmal ihr unmittelbares Verhältniß zum Kaiser, dann das zähe Festhalten an den alten Gewohnheiten und hergebrachten Formen: sie traten deshalb in demselben Grade mehr und mehr als eigenthümliche hervor, als die übrigen Gerichte in ihrem Verfahren von den alten Rechtsformen sich entfernten. Als kaiserliche Gerichte mögen sie immer vor den übrigen ein gewisses Ansehen genossen haben, und spätere Fehmurfunden berichten, daß namentlich die großen Kaiser „Heinrich und Friedrich“ sich ihrer angenommen und ihre Rechte erweitert, allein im Ganzen spielen sie doch während der ersten Hälfte des Mittelalters eine bescheidene Rolle: kaum von ihrer Existenz erhalten wir Kunde während dieser Zeit.

Eine rasch steigende Bedeutung gewannen aber die westfälischen Gerichte seit dem dreizehnten Jahrhundert. Die Sage, die es liebt, jede Veränderung an eine bestimmte Persönlichkeit zu knüpfen, führt den Aufschwung derselben auf Engelbert den Heiligen zurück, jenen durch seine strenge Gerechtigkeitspflege bekannten Erzbischof von Köln. Geradezu wird Engelbert wohl als der Stifter der Fehme bezeichnet. Gewiß mit Unrecht. Es war nur das Natürliche, daß, als im dreizehnten Jahrhundert mit dem Verfall der höchsten Gewalten in Staat und Kirche überall in den untern Schichten der Nation neues Leben sich regte, als in Süd- und Westdeutschland das Bürgerthum in den emporkommenden Städten einen kräftigen Aufschwung nahm, auch die alten Volksgerichte der freien westfälischen Bauern einen neuen Schwung und neue Lebenskraft erhielten. In ihrem unmittelbaren Verhältniß zum Kaiser lag schon der Keim zur Erweiterung ihrer Kompetenz über ganz Deutschland. So fangen sie jetzt an, den Charakter bloe territorialer Gerichte abzustreifen und als allgemeine Landes- und Reichsgerichte ihre Gerichtsbarkeit über die Grenzen Westfalen hinaus auszudehnen. Eine andere ebenso wichtige Neuerung lag darin, daß sie, als höchste kaiserliche Gerichte, sich bald ausschließlich der Pflege des peinlichen Rechts zuwenden und die Anwendung einer bestimmten Klasse von Verbrechen — die alten Fehmweistümer sprechen von Vergehen gegen den Christenglauben, gegen das heilige Evangelium, gegen Gott, Ehre und Recht — als ihr besonderes

Vorrecht, als „Fehmfrage“ ausschließlich für sich in Anspruch nehmen. Die Zeitumstände waren einer solchen Erweiterung und Erhöhung ihrer Wirksamkeit günstig. Es war eine rauhe gewaltthätige Zeit. Eine geordnete Rechtspflege gab es fast nirgendwo. Rechtsunsicherheit und Selbsthilfe waren an der Tagesordnung. Der Kaiser war machtlos. Die Fürsten und Großen lagen mit einander in Fehde. Der arme Landmann litt entsetzlich: bei den gewöhnlichen Territorialgerichten der Fürsten war kein Recht zu erlangen. Da mag es schon früh vorgekommen sein, daß auch aus der Ferne Manche bei den altbewährten kaiserlichen Gerichten in Westfalen Schutz suchten: bei ihnen durften sie auf ein gerechtes und unparteiisches Urtheil hoffen.

Die Schwierigkeit aber lag in der Vollstreckung des gefällten Urtheils. Wer sollte dasselbe vollziehen? Eine öffentliche Macht, die ihren Sprüchen hätte Nachdruck verschaffen können, besaßen die westfälischen Gerichte nicht. Der Mann, den sie als kaiserliche Gerichte über den Ungehorsamen aussprechen konnten, blieb in der Regel wirkungslos. Der Raubritter, der in seiner Burg Kaiser und Reich trotzte, beugte sich noch viel weniger vor dem westfälischen Bauerngericht. Der Vorgeladene erschien entweder gar nicht, oder er spottete gar der gegen ihn erlassenen Ladung und Sentenz, die er von keiner öffentlichen Macht unterstützt sah. Die Gerichte mußten deshalb, wollten sie sich behaupten, auf Mittel bedacht sein, sich selbst und ihren Spruch gegen Frevel und Muthwillen sicher zu stellen, und den gefällten Urtheilen den nöthigen Nachdruck zu verleihen. Das Mittel, welches sie anwandten, war die Heimlichkeit: es war das einzige, welches ihnen in Ermangelung einer öffentlichen Gewalt übrig blieb. Neben den öffentlichen Sitzungen, zu denen jeder freie Mann Zutritt hatte, wurden heimliche eingeführt. Heimlich waren sie nicht in dem Sinne, als ob sie an geheimen Orten oder bei Nacht gehalten wären, sondern in dem, daß nur Mitglieder des Gerichts, nur Freischöffen Zutritt hatten, und daß das Urtheil heimlich gesprochen wurde: sogar der Angeeschuldigte selbst empfing in der ersten Zeit nicht einmal eine Ladung. Indes die Heimlichkeit des Verfahrens genigte allein nicht, sie schützte das Gericht nur vor muthwilligem Frevel: noch blieb das Wichtigere übrig, die Vollstreckung des Urtheils. Diese wurde dadurch gesichert, daß die Freischöffen selbst mit dem Amte des Richters zugleich das Nachrichten übernahmen. Die Vollziehung eines Todesurtheils war damals noch nicht entehrend; in manchen Städten hatten die jüngeren Mitglieder des Stadtraths, in Reutlingen allemal der jüngste Chemann der Stadt diese Execution vorzunehmen. In gleicher Weise übernahmen jetzt auch die Mitglieder der westfälischen Freigerichte selbst dieses Amt: jeder Schöffe hatte die Pflicht, den Spruch des heimlichen Gerichts an dem Verurtheilten, wo er nur immer dessen mächtig werden konnte, zu vollstrecken. Heimlich, wie die Verurtheilung, erfolgte auch die Vollstreckung des Urtheils.

Wir haben hier die Entwicklung von mehr als Einem Jahrhundert in wenige Sätze zusammengebrängt und nur die Hauptmomente hervorgehoben. Die näheren Umstände, unter denen die Umwandlung erfolgt ist, der Zeitpunkt, die besonderen Veranlassungen der einzelnen Neuerungen entziehen sich, wie gewöhnlich bei ähnlichen Entwicklungen, der geschichtlichen Wahrnehmung: gewiß ist, daß der angeedeutete Umwandlungsproceß schon vor Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts zum Abschluß gekommen war. Es war ein furchtbares Mittel, zu dem das Gericht griff, aber es findet seine Entschuldigun in der furchtbaren Zeit. Die Zeitgenossen selbst fanden es nicht so furchtbar. Der Erfolg rechtfertigte es. Der Name der heimlichen Gerichte Westfalens klingt bald in allen Dialecten der deutschen Zunge wieder. Verfolgte und Bedrückte aus fernem Gegenden wenden sich an sie um Schutz und suchen bei ihnen das Recht, welches ihnen von den landesherrlichen Gerichten versagt worden. Schon vor Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts sehen wir ihr Ansehen auch nach Süddeutschland vordringen. Bald gingen Kadungen des heimlichen Gerichts durch alle deutschen Lande. Die Kaiser, welche in ihnen noch einen Rest der mehr und mehr hinschwindenden Kaisergewalt erblickten, nahmen sie in Schutz und erkannten sie wiederholt als kaiserliche Gerichte an. Namentlich sehen wir sie seit dem Erlaß des westfälischen Landfriedens (1371), mit dessen Aufrechthaltung Karl IV. insbesondere auch die Freigrafen betraute, einen von Jahr zu Jahr steigenden Einfluß gewinnen. Mochten auch Fürsten ihnen hemmend entgegenzutreten, Städte sich wider sie verbünden, unaufhaltsam dehnten sie seitdem ihre Macht und Wirksamkeit nach allen Seiten aus. Das Neue und Ungewohnte der Erscheinung, der Ruf strenger Unparteilichkeit, die unerbittliche Strenge der Richter, die Heimlichkeit des Verfahrens, die sichere und rasche Voll-

streckung des gefällten Urtheils, endlich auch der Name des großen Karl, des angeleglichen Stiffters, — alles dies trug ihren Ruhm bis in die fernsten deutschen Lande und verbreitete Furcht und Schrecken unter allen Schuldbewußten.

(Fortsetzung folgt.)

(Eingefandt).

Die „B. B. Z.“ schreibt: „Von Seiten des Polizeipräsidiums ist an die städtischen Behörden die Aufforderung gerichtet worden, ein Lazareth zur Aufnahme von Cholera-Kranken in Bereitschaft zu halten. Es ist dem Vernehmen nach das in der Ballisadenstraße belegene Pockenlazareth zu diesem Zwecke bestimmt worden. Wiewohl eigentliche Cholerafälle in Deutschland noch nicht vorgekommen sind, dürfte es doch immerhin angebracht sein, auch bei uns bei Zeiten die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Wir meinen die möglichste Beseitigung der Stinkherde in den Straßen, der dicken Luft in den Häusern, des durch die Nähe von vergifteten Plätzen schlecht gewordenen Trinkwassers und der ungesunden, unreifen Nahrungsmittel. (Wir hören in neuerer Zeit so viel von den Vorzügen des Abfuhrsystems, von der Canalisirung reden, und bei dem ersteren als selbstverständlich die „Desinfection“ voraussetzen. Warum geschieht denn nicht sofort etwas zur Desinfection? Wäre es nicht Sache der Sanitäts-Polizei, mit praktischer Abhilfe so viel als möglich vorzugehen, so lange der theoretische Streit über die definitiv zu treffenden Einrichtungen noch währt? Die Pestluft, welche Nachts in den Straßen Berlins herrscht, ist ein wahrer Schimpf für unsere Stadt.) Die Veröffentlichungen Bairischer Aerzte über die letzten Choleraepidemien und deren Ursachen in Nürnberg und München sind namentlich in Erinnerung zu bringen und die Verhütungs-Rathschläge zu beachten. Es wäre gewiß sehr thöricht, wollte man die Gefahr übertreiben; es ist aber gebildeter Staaten würdig, bei Zeiten zu thun, was sich thun läßt, um Menschenleben zu schützen, soweit Wissenschaft und Gesundheitspolizei dies vermögen.“

Sollte nicht eine praktische Hand die letztere Angelegenheit, die der Reinhaltung der Straßen und der Desinfection der Aborte zu der ihrigen machen können? Der neulich in diesem Blatte enthaltene Aufsatz über die Wasserfrage hat uns ermutigt, die verehrl. Redaction um Mittheilung dieser Zeilen zu bitten. Wir denken bei unserem Vorschlage vornehmlich an die Sanitätspolizeibehörden in Halle. — d —

Chronik der Stadt Halle.

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Marienparochie: Den 13. August der Schlossermeister Genzert mit H. F. M. Möckel verw. Bornschein. — Der Photograph Bergner zu Bernburg mit Ch. R. W. Menz. — Der Kutischer Kofstin zu Quez mit A. Haubold. — Der Schlosser Thiele mit H. Kirsten. — Der Schneider Klengel mit M. W. Jastrow.

Moritzparochie: Den 13. August der Schuhmacher Martin mit R. F. Hauck.

Glauch: Den 13. August der Musikus Ackermann mit F. W. Deege.

Geborene:

Marienparochie: Den 9. Mai dem Schuhmachermstr. Nutsch eine T., Bertha Emma. — Den 8. Juni dem Former Niederschuh eine T., Ida Auguste Dorothee. — Den 14. dem Maler Wanke ein S., Carl Emil. — Den 21. dem Maurer Möry eine T., Luise Alwine Amalie. — Den 11. Juli dem Schuhmachermeister Müller eine T., Eva Marie Ella. — Den 18. dem Schriftseher Koch ein S., Wilhelm Hermann. — Den 19. dem Handarbeiter Just ein S., Carl Wilhelm Max. — Den 25. dem Postillon Ende ein S., Friedrich Franz Heinrich Pauls. — Den 27. dem Barbier Kohl eine T., Adele. — Den 6. August dem Handelsmann Hoffmann ein S., Friedrich Otto. — Den 7. eine unehel. S., Max. — Den 10. dem Schlosser Hallupp eine T., todtgeb. — Den 11. dem Fabrikarbeiter Finger ein S., todtgeb.

Ulrichsparochie: Den 10. Juni dem Tischlermeister Pfizmann eine T., Emilie Marie. — Den 26. dem Drechslermeister Tardel eine T., Charlotte Agnes. — Den 3. Juli dem Bauunternehmer Lauterbach eine T., Elisabeth Bertha Anna. — Den 6. dem Hausknecht Gareis eine T., Marie Anna. — Den 9. dem Kaufmann Apel ein S., Carl Felix Victor Alfred Eugen. — Den 11. dem Eisenbahnarbeiter Dieze eine T., Martha Anna Marie Christiane. — Den 12. dem Mühlenbaumeister Kaltwasser ein S., Heinrich Oscar. — Den 29. dem Kaufmann Hofmeister ein S., Walther. — Den 11. August dem Schneidermeister Hoppensack ein S., todtgeb. — Den 12. dem Fabrikarbeiter Schwarz eine T., todtgeb.

Moritzparochie: Den 28. Mai ein unehel. S., Carl Wilhelm. — Den 31. dem Kaufmann Frensch eine T., Concordia Friederike Emma. — Den 24. Juni dem Schuhmacher Martin ein S., August Emil Carl. — Den 16. Juli dem Zimmermann Kathner eine T., Auguste Luise. — Den 20. dem Buchhalter Gabelmann eine T., Marie Elisabeth Anna. — Den 22. dem Maurer Willer eine T., Margarethe Dittlie. — Den 23. ein unehel. S., Hugo Heinrich Ferdinand. — Den 1. August dem Maurer Keinecke gen. Berner ein S., Friedrich August Carl Louis.

Domkirche: Den 6. Juni dem Täschnermeister und Tapezierer Grauert eine T., Minna. — Den 12. Juli dem Schneider Schröder eine T., Johanne Auguste Martha. — Den 9. August dem Zimmermann Beckmann ein S., todtgeb.

Neumarkt: Den 5. Juni dem Inspector a. D. Liebermann ein S., Andreas Curt. — Den 27. Juli dem Arbeitsmann Schubert eine T., Beate Mathilde Luise Henriette Pauline.

Glauch: Den 1. April dem Kaufmann Barth eine T., Ernestine Florentine Helene. — Den 20. Juni dem Handarbeiter Meyer ein S., Wilhelm Christian Johann Carl. — Den 25. Juli dem Fleischermeister Schröder eine T., Marie Emilie Minna. — Den 31. dem Kutscher Weise eine T., Marie Auguste Friederike.

Gestorbene:

Marienparochie: Den 9. August des Handarbeiters Kabe S. Johann Esar, 7 J. 6 M. Verblutung. — Der Maurer Jabel, 71 J. 5 M. Wassersucht. — Den 10. eine unehel. T. Christiane Anna, 13 J. Krämpfe. — Den 11. der Polizei-Sergeant Biermann, 42 J. 6 M. Lungenschwindsucht.

Ulrichsparochie: Den 11. August des Schneidermeisters Hoppensack S., todtgeb. — Den 12. des Fabrikarbeiters Schwarz T., todtgeb. — Den 15. des Bergmanns Köhler T. Amalie, 8 M. Krämpfe. — Den 17. des Ober-Postsecretairs Grandam S. Ernst Eugen Max, 16 J. 17 T. Schwindsucht.

Moritzparochie: Den 8. August ein unehel. S., unget., 2 M. allgemeine Schwäche. — Den 10. der Dekonom Schäffer, 65 J. 22 T. rheumatisches Fieber. — Den 12. der Schneidergeselle Hebershausen, 48 J. in der Saale verunglückt. — Den 15. ein unehel. S. Paul Gottlob Gustav, 14 J. 9 M. Typhus.

Hospital: Den 13. August die Hospitalitin, Wittve des Tischlermeisters Petrus, 71 J. 10 M. Rückenmarkleiden.

Stadtfrankenhaus: Den 28. Juli der Handarbeiter Peter aus Breitenbach, 57 J. 10 M. 13 T. Typhus. — Den 29. der Schlosser Langhammer, 76 J. 5 M. 25 T. Brustleiden. — Den 3. August der Siechenhäusler Meißner, 21 J. Lungenschlag. — Den 15. der Handarbeiter Hartung aus Schwarz, 20 J. 3 M. 15 T. Typhus.

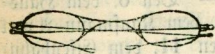
Domkirche: Den 9. August des Zimmermanns Beckmann S., todtgeb. — Den 10. der Major a. D. v. Kaltenborn-Stachau, 62 J. Lungenlähmung.

Neumarkt: Den 12. August die unverehelichte Schauspielerin Kuchenbuch, 19 J. Magenkrämpfe. — Ein unehel. S., 2 W. Atrophie. — Den 13. des Buchbindermeisters Fischer T. Augustine Margarethe, 2 J. 1 M. 1 W. Halsbräune.

Glauch: Den 9. August des Kesselschmieds Fuchs S. Hermann Gustav Moritz Ernst, 3 W. 4 T. Abzehrung. — Den 12. des Colporteur's Reindorf nachgel. T. Johanne, 6 M. Atrophie.

Herausgeber: Dr. Rasemann.

Bekanntmachungen.



Ab. Seyemann, optisch-mechanische Werkstatt, gr. Schlamm 4, empfiehlt seine selbst gearbeiteten **Brillen, Corngnetten, Vincenzen** mit den besten Gläsern, zu den billigsten Preisen, unter Garantie.

A. Saatz, Porzellan-Maler, kleiner Sandberg Nr. 6.

empfehlte sich dem geehrten Publikum zur Anfertigung aller Porzellan-Malereien, als: Firma's, Klingelzüge, Grabschriften auf Porzellan-Tafeln, zu soliden Preisen und prompter Bedienung.

Neue saure Gurken in Schocken und Dohosten empfiehlt
Herm. Wäntsch, Steinweg Nr. 36.

Schönste Tafelbutter empfing wieder und empfehle solche à **fl. 9 Gr.**, in
Kübeln von ca. 30 fl. billiger,
Herm. Wäntsch.

Freyberg's Garten.

Sonntag den 20. d. Mts. Nachmittags und Abends

Grosses Militair-Concert

gegeben vom Musikcorps des 27. Infanterie-Regiments, unter
Leitung des Herrn Musikdirektor **Wenzel**.

Anfang 3 $\frac{1}{2}$ Uhr und 7 $\frac{1}{2}$ Uhr. Entrée à Person 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Müller's Belle vue.

Sonntag den 20. August Concert. Anfang 3 $\frac{1}{2}$ Uhr und 7 $\frac{1}{2}$ Uhr. **Hoffmann**.
Bei ungünstiger Witterung im Saale.

Felsen-Burgkeller.

Montag den 21. August Concert. Anfang 7 Uhr. **Hoffmann**.

Hôtel Garni „zur Tulpe.“ Heute Sonntag den 20. August
Erstes Abend-Concert.
Anfang 8 Uhr. Entrée à Person 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. **E. John**.

Rauchfuß's Etablissement in Diemitz.

Montag den 21. d. Mts. erstes Concert, ausgeführt von dem
Musikcorps des 4. Magdeb. Inf.-Regts. Nr. 67, unter Leitung
seines Musikmeisters Herrn **Germendorf**.

Zur Auff. kommt: Ouverture z. Op. „Die lustigen Weiber von Windsor“ von **Nicolas**;
„Fantasie auf dem See“ von **Löschhorn**; „Vor Dippel am 18. April 1864.“

Anfang 6 Uhr. Entrée für Herren 2 $\frac{1}{2}$ Sgr., für Damen 1 $\frac{1}{2}$ Sgr.
Bei ungünstigem Wetter im Salon.

Amicitia. Sonntag Stiftungsfest mit Ball bei Herrn **Kurz** hals in Bülberg. Der Vorstand.

Gesucht wird sofort oder zum 1. September eine Aufwartefrau alte Premenade 16 b.

Zu vermieten und zum 1. October zu beziehen ist ein freundliches Logis. Zu erfragen gr. Schlamm Nr. 15.

Zu vermieten ist den 1. October ein Logis für 80 $\frac{p}{c}$ alter Markt Nr. 3.

Zu vermieten ist Stube und Kammer Brüderstraße Nr. 8.

Möblirte Wohnungen sofort zu beziehen kl. Wallstraße Nr. 2.

Zu vermieten und 1. October zu beziehen ist eine herrschaftliche Wohnung für 80 $\frac{p}{c}$ Herrenstraße Nr. 7.

In meinem Hause, Steinweg 42, sind zum 1. October noch zwei Wohnungen, neu eingerichtet, bestehend aus zwei Stuben, Kammern und Küche, und einer Stube, Kammer und Küche nebst allem Zubehör von ruhigen Familien oder einzelnen Damen zu beziehen.

Zu vermieten ist zum 1. September eine freundliche Wohnung mit oder ohne Möbel an einen einz. Herrn oder Dame Oberglauch 10.

Ein feines Officier-Logis nebst Burschenquartier während des Manövers billig
Bahnhofstraße Nr. 10, 1 Tr.

Schlafstelle mit Kost Landwehrstraße Nr. 5.

Schlafstelle mit Kost Landwehrstraße Nr. 2.

Schlafstellen offen kübler Brunnen 2.

Schlafstelle mit Kost offen Mannische Str. 14.

Schlafstellen mit Kost Steinthor 6, 2 Tr. r.

Schlafstellen offen Leipzigerstraße 81, 1 Tr.

Ein gr. eiserner Ring gef. Schüßengasse 8.

Verloren wurde eine Stablbroche von der Weintraube zur Fleischergasse. Gegen Belohnung abzugeben gr. Sandberg Nr. 13, 2 Tr.

1 Thaler Belohnung

dem Wiederbringer eines weiß und grauschwarz gefleckten Boxerhundes, kenntlich an einem schwarzen Lederhalsband und mit einer feinen Kette um den Hals, sowie eines Maulkorbes. Abzugeben gr. Märkerstraße Nr. 14.

Verloren wurde ein Portemonnaie mit 2 Schlüsseln etc. in der Leipzigerstraße. Dem Wiederbringer eine Belohnung
Leipzigerstraße Nr. 77.

Anfrage! Trotz der Normaluhr differiren die sämtlichen städtischen Uhren, und fragen wir hierdurch an, nach welcher Uhr unsere Arbeitszeit bemessen werden soll! **Mehrere Arbeiter.**

Felsthaliedertafel.

Unser **Stiftungsfest** findet Sonntag den 20. August bei Herrn **Wipplinger** Punkt 7 $\frac{1}{2}$ Uhr statt. Karten sind bei Herrn **Fiedler** zu haben.
Der Vorstand.

Liedertafel Laute.

Sonntag den 20. d. Mts. **Concert im Saale der Weintraube**. Nach dem Concert **Ball**. Anfang 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends.

D d e u m.

Sonntag 4 Uhr Tanzmusik.